

Vereinbarung betreffend die Trägerschaft des Care Teams Kanton Bern (CTKB) und deren Zusammenarbeit

vom 9. März 2011

Die *Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn* (Kirchen)
vertreten durch den Synodalarat,

und

die *Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern* (JGK),
vertreten durch den Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten

und

dem *Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern*
(BSM)

haben Folgendes vereinbart:

Art. 1 Ziel und Zweck

Notfallseelsorge und psychologische erste Hilfe bei Opfern traumatisierender Alltagsereignisse sowie von Katastrophen und Notlagen und bei Angehörigen sowie bei Einsatzkräften sind gemeinsame Aufgabe von kirchlichen Organisationen und dem kantonalen Bevölkerungsschutz. Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt:

- die Leistungen der drei bernischen Landeskirchen und der Interessengemeinschaft jüdischer Gemeinden, der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern und des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär Kanton Bern zur Sicherstellung einer situationgerechten notfallseelsorgerlichen und notfallpsychologischen Betreuung im Kanton Bern,
- die Aufgabenfelder und Kompetenzen des Leiters/der Leiterin CTKB sowie seine/ihre Zusammenarbeit mit der Interkonfessionellen Konferenz Kanton Bern (IKK) und den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

Art. 2 Grundlagen

Staatliche Grundlagen

- Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) vom

25. Juni 2004¹, Art. 37.

- Verordnung über den Bevölkerungsschutz (BeV) vom 27. Oktober 2004², Art. 16, 34-36.
- Kantonale Verordnung über den Zivilschutz (KZSV) vom 27. Oktober 2004³, Art. 3 und 7d.
- "Psychologische und seelsorgerliche Betreuung von Einsatzformationen, Opfern sowie deren Angehörigen durch das Care Team Kanton Bern (CTKB)" Konzept vom 1. Mai 2007.
- Konzept Care-Team Kanton Bern, RRB 1408 vom 22. August 2007.

Kirchliche Grundlagen

- Zwischenkirchlicher Vertrag zwischen den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern, der Christkatholischen Landeskirche des Kantons Bern und der Interessengemeinschaft jüdischer Gemeinden betreffend der Notfallseelsorge vom 27. Oktober 2008⁴.
- die jeweiligen rechtlichen kirchlichen Grundlagen der Landeskirchen und jüdischen Gemeinschaften betreffend Orts- und Notfallseelsorge.

Art. 3 Leistungen der IKK

¹ Die IKK beteiligt sich hälftig an den jährlichen, effektiven Personal- und Personalnebenkosten, welche für den Leiter/die Leiterin CTKB und dessen/deren Stellvertreter/in im deutschsprachigen und im französischsprachigen Kantonsteil im Rahmen einer 140 %-Stelle anfallen. 20 Stellenprozent der Stelle des Leiters/der Leiterin CTKB werden durch die IKK jährlich auf der Basis der Gehaltsklasse 23 (Pfarrpersonen) frankenmässig abgegolten. 50 Stellenprozent für den Stellvertreter/die Stellvertreterin des Leiters/der Leiterin CTKB treten die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn aus dem ihr zugunsten der Kirchgemeinden gesprochenen Pfarrstellenkontingent ab.

² Das Kostensplitting innerhalb der IKK ist deren Angelegenheit.

³ Das BSM stellt den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn Rechnung zur Abgeltung der 20 Stellenprozent.

⁴ Die der IKK angeschlossenen Mitglieder unterstützen und fördern das Engagement ihrer Pfarrpersonen bzw. Rabbiner im CTKB.

¹ BSG 521.1.

² BSG 521.10.

³ BSG 521.11.

⁴ KES 92.151.

Art. 4 Leistungen der JGK

- ¹ Die JGK stellt die Stellvertreterin/den Stellvertreter des Leiters CTKB an.
- ² Die JGK finanziert die Funktionszulagen der Einsatzleitenden, die durch die JGK angestellt sind (max. 10).
- ³ Die JGK unterstützt und fördert das Engagement von Pfarrpersonen im CTKB.

Art. 5 Leistungen des BSM

- ¹ Das BSM betreibt eine Fachstelle für die nötigen Vorbereitungs- und Koordinationsmassnahmen zur Sicherstellung der Notfallseelsorge und der psychologischen ersten Hilfe. Es stellt mit dem CTKB die Einsatzbereitschaft für die Notfallseelsorge und für die psychologische erste Hilfe sicher.
- ² Die Leitung dieser Fachstelle (= Leiter/in CTKB) und die stellvertretende Leitung werden Pfarrpersonen übertragen. Die Einsatzleiter/Einsatzleiterinnen erfüllen ihre Aufgabe als Milizfunktionäre.
- ³ Die Organisation der Stellvertretung obliegt dem Leiter/der Leiterin CTKB.
- ⁴ Der Leiter/die Leiterin CTKB ist organisatorisch und personalrechtlich dem BSM unterstellt. Die Stelle ist beim Stab BSM angesiedelt.
- ⁵ Das BSM ist für die nötige Infrastruktur besorgt, sichert die notwendigen finanziellen Mittel für den Einsatz und die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder des CTKB und budgetiert 70 % des Gehalts des Leiters/der Leiterin CTKB gemäss der kantonalen Besoldungsordnung. Die Gewährung des Erfahrungsaufstiegs und allfälliger zusätzlicher Gehaltsstufen liegt in der Kompetenz des BSM.
- ⁶ Milizangehörige des CTKB erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen freiwilliger Schutzdienstleistungen und werden über die EO abgerechnet. Das BSM stellt die Einteilung sicher und regelt die Unterstützung durch die Kantonalen Zivilschutzformation in organisatorisch-logistischen Belangen.
- ⁷ Das BSM macht über seine Öffentlichkeitsarbeit rund um das CTKB die Zusammenarbeit und die gemeinsame Trägerschaft durch das BSM, die IKK und die JGK sichtbar. Das BSM, die JGK und die beteiligten kirchlichen Organisationen treten gegenüber der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit dem CTKB partnerschaftlich auf.

Art. 6 Aufgabenfelder der Leitung CTKB

- ¹ Der Leiter/die Leiterin CTKB ist verantwortlich für:
 - die Sicherstellung und Weiterentwicklung des CTKB im ganzen Kan-

tonsgebiet,

- die bedarfsgerechte Qualität der Arbeit des CTKB unter Berücksichtigung aller Konfessionen,
- die Koordination der Pikett-Dienstleistungen bei der Sanitätspolizei Bern und der Massnahmen im Ernstfalleinsatz,
- die Zusammenarbeit mit der Steuerungsgruppe Care-Team und mit weiteren Fachinstanzen aus den Bereichen Medizin, Psychologie und Psychiatrie und den übrigen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes,
- die Zusammenarbeit mit der IKK, den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und den öffentlichen Instanzen,
- die Öffentlichkeitsarbeit rund um das CTKB.

² Die damit verbundenen konkreten Aufgaben werden über das Pflichtenheft/den Stellenbeschrieb festgelegt, die integrierender Bestandteil des Arbeitsvertrages mit dem BSM sind. Die Erarbeitung des Pflichtenhefts/des Stellenbeschriebs erfolgt durch das BSM.

Art. 7 Fachliche Aufsicht über das CTKB

¹ In der Steuerungsgruppe CTKB sind alle beteiligten öffentlich-rechtlichen und privaten Stellen eingebunden, so auch der Bereich der Notfallseelsorge. Die IKK bringen über ihre Vertretung gemäss Art. 9, Abs. 3 ihre spezifischen Anliegen ein.

² Die Steuerungsgruppe ist das fachlich vorgesetzte Organ des CTKB und sorgt für eine gewisse "unité de doctrine". Sie definiert Standards, erarbeitet Ausbildungskriterien, berät die Leitung CTKB in Fachbelangen und trägt als Controlling-Stelle zur Qualitätssicherung bei.

³ Das CTKB ist über die Arbeitsgruppe Notfallseelsorge Schweiz (AGNFS) im Nationalen Netzwerk Psychologische Nothilfe (NNPN) vertreten, bringt sich bei der Erarbeitung von Standards in der ganzen Breite seines Tätigkeitsfeldes ein und integriert die Grundsätze und Standards des NNPN im Interesse einer gesamtschweizerischen Kompatibilität in die kantonalen Konzepte (Terminologie, etc.).

Art. 8 Mitwirkungsrechte der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und der JGK

¹ Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und die JGK haben im Anstellungsprozess CTKB-Leitung (d/f) ein Antrags- und Bestätigungsrecht. Sie nehmen Einsitz im Wahlausschuss. Die Führung des Prozesses obliegt dem BSM.

² Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und die JGK sind durch das BSM einzubeziehen, sofern sich Strategieentwicklungen des CTKB, strukturelle Änderungen, Neuzeichnungen von CTKB-Handlungseinheiten etc. auf das Profil des notfallseelsorgerlichen Teils der Arbeit des CTKB auswirken können.

³ Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind durch die Leitung CTKB einzubeziehen bei der Orientierung der Kirchgemeinden, Pfarrämter, Pfarreien und der jüdischen Gemeinden und bei der Vorbereitung von planbaren Grossanlässen.

Art. 9 Zusammenarbeit

¹ Die IKK sind in der Steuerungsgruppe des Care Teams gemäss Art. 7 Abs. 1 vertreten.

² Ausserhalb der Steuerungsgruppe finden die strategischen Absprachen sowie jene, welche die vorliegende Vereinbarung betreffen, im "Kontaktgremium IKK-JGK-BSM" statt. Seitens der IKK nehmen hier die zuständigen Synodalrätinnen/Synodalräte der beiden Landeskirchen ERK und RKK, der Koordinator SGN der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sowie bei Bedarf weitere kirchliche Mitarbeitende Einsitz. Seitens der JGK der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten und seitens des BSM sind es der SC BSM, der Leiter CTKB sowie dessen Stellvertreter/Stellvertreterin. Der Vorsitz und das Sekretariat des Kontaktgremiums werden seitens der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sichergestellt.

³ Auf der operationellen Ebene ist der Koordinator/die Koordinatorin Spezialseelsorge der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn Ansprechpartner für die Leitung des CTKB. Der Koordinator/die Koordinatorin Spezialseelsorge der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nimmt Einsitz in der Steuerungsgruppe.

Art. 10 Überprüfung, Änderung und Aufhebung

¹ Die Vertragsparteien können jederzeit eine Überprüfung der Vereinbarung verlangen.

² Änderungen und Anpassungen dieser Vereinbarung können nur im gegenseitigen Einverständnis erfolgen. Sie sind schriftlich festzuhalten und gegenseitig zu unterzeichnen.

³ Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten auf Ende Jahr gesamthaft oder in Teilbereichen gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2013.

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Diese Vereinbarung ersetzt die Leistungsvereinbarung vom 15.10.2008.

² Sie tritt rückwirkend per 01.01.2011 in Kraft.

Bern, 9. März 2011

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn

Der Synodalrat

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Anton Genna*

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern (JGK)

Der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten: *Hansruedi Spichiger*

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern (BSM)

Der Amtsvorsteher: *Hanspeter von Flüe*